

## Eine systematische Arbeitsschutzorganisation zahlt sich aus und spart Zeit und Kosten.

Text: Dr. Martin F. Bozenhardt

ereits mit Inkrafttreten der "DGUV Vorschrift 2" zum 1. Januar 2011 wurden neue Mindestanforderungen zum betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz festgelegt. Aufgabenfelder zur Grundbetreuung der DGUV Vorschrift 2 fordern die Implementierung eines Gesamtkonzepts zur Gefährdungsbeurteilung und die Schaffung einer Arbeitsschutzorganisation. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Arbeitsmediziner haben den Arbeitgeber entsprechend zu beraten. Zur Orientierung hat die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) Leitlinien entwickelt, die nicht nur die Systematisierung der Kontrolle durch die Behörde ermöglichen, sondern auch ein nützliches Dokument für den Arbeitgeber sind.

Spätestens seit Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 2 steht eine qualitätsorientierte Betreuung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt/Arbeitsmediziner im Vordergrund. Die Aufgaben für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung werden auf der Grundlage detaillierter Kataloge ermittelt (Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung). Daraus lassen sich der notwendige Zeitaufwand und die personellen Ressourcen für den Betrieb



## ARREITS- UND **GESUNDHEITSSCHUTZ**

economed System & Management

ableiten. Anstatt starre Einsatzzeiten vorzugeben, wird der Betreuungsumfang maßgeblich durch die betriebsindividuelle Gefährdungssituation und Bedarfslage bestimmt und weitgehend durch Leistungskataloge beschriehen

Für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung gibt die DGUV Vorschrift 2 bereits in der Grundbetreuung Aufgabenfelder zur Implementierung der Gefährdungsbeurteilung und zur Schaffung einer Arbeitsschutzorganisation vor.

Eine gute Organisation im Arbeitsschutz benötigt ein methodisches Vorgehen. Dazu gehören die Festlegung von Verantwortlichkeiten, die Gestaltung einer Politik zur Vermeidung von Unfällen und gesundheitsschädlichen Einflüssen im Unternehmen, die Ermittlung von Kennzahlen, die Schaffung einer geeigneten Aufbau- und Ablauforganisation zur qualitativen Durchführung der geforderten Gefährdungsbeurteilungen sowie die Beurteilung von Risikofaktoren.

Dieser Ansatz fördert die aktive Auseinandersetzung mit dem Arbeitsschutz. Er erfordert einen kontinuierlichen Dialog zwischen Betriebsarzt Fachkraft für Arbeitssicherheit und Praxisinhaber.

Dabei stehen folgende inhaltliche Aspekte zur Betreuung im Mittelpunkt: Arbeitsschutzorganisation, Gefährdungsbeurteilung und Qualität der Arbeit. Dem Arbeitgeber stellt sich die Frage nach den Ressourcen, die er zur Erfüllung der Aufgaben benötigt. Oft genug sind sie nicht vorhanden. Hier kann er die Möglichkeit zur Übertragung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG (Art. 7. Abs. 3 RL 89/391/EWG) in die Verantwortlichkeit eines überbetrieblichen Dienstes nutzen wie zum Beispiel des System- und Managementberaters von economed. Sein System für angewandte Organisation des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes stellt die notwendige internetbasierte Geschäfts- und Anwendungslogik zur Verfügung und kann eine Basis für ein Betriebliches Gesundheitsmanagement als ganzheitlichen Ansatz für eine gelebte Präventionskultur im Unternehmen sein.